

Hinweise zur Bezahlung von Vertretungsunterricht¹:

Die Bezahlung für Vertretungseinsätze erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) je nach Tätigkeit maximal bis zur Entgeltgruppe 13. Bei entsprechend langer Berufserfahrung Zuordnung in die höchste Stufe 5.

Hinzuverdienstgrenzen für Versorgungsempfänger/innen / Ruhestandsbeamte/innen:

Die genaue Höhe Ihrer versorgungsrechtlichen Hinzuverdienstmöglichkeiten ergibt sich aus § 64 Beamtenversorgungsgesetz SH (SHBeamtVG). Sie hängt von unterschiedlichen Faktoren, wie z.B. Ihrem persönlichen Ruhegehaltssatz, Ihrem Alter sowie der rechtlichen Grundlage (z.B. Erreichen der Altersgrenze, Antragsruhestand), aufgrund derer Sie in den Ruhestand gegangen sind, ab. Beim Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein kann diese Grenze auch erfragt werden. Aufgrund einer Ausnahmegenehmigung seitens des Finanzministeriums wird das Verwendungseinkommen aus Ihrer o.g. Tätigkeit kalenderjahrbezogen berücksichtigt. Bei der für Ruhestandsbeamte/innen maßgebenden Hinzuverdienstgrenze sind insbesondere folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden.

1.) Sie sind nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten (§ 35 LBG)? Wenn ja, dann können Sie ohne (!) versorgungsrechtliche Beschränkungen hinzuverdienen. Eine Anrechnung von jeglichem Erwerbseinkommen auf Ihre Versorgung erfolgt NICHT.

2.) Sie wurden auf eigenen Antrag nach § 36 LBG in den Ruhestand versetzt?

	a) Versetzung in den Ruhestand <u>VOR</u> dem 01.01.2016 (diese Ausnahmeregelung gem. § 64 Abs. 9 SHBeamtVG – <u>ist bis zum 31.12.2018 befristet!</u>)	b) Versetzung in den Ruhestand <u>NACH</u> dem 01.01.2016 (grundsätzliche Anrechnungsregelung gem. § 64 Abs. 2 Nr. 3 SHBeamtVG)
Vom Zeitpunkt des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie Ihrer persönliche Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 2 LBG erreichen, gilt:	als Hinzuverdienstgrenze die Differenz zwischen dem tatsächlichen Ruhegehalt (Brutto) und 115 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die bei der Berechnung Ihres Ruhegehalts zugrunde gelegt werden. Es kommt also immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse an, wie viel sogenanntes Verwendungseinkommen (Einkommen aus öffentlichem Dienst) Sie beziehen können, bevor Ihre Versorgungsbezüge gekürzt werden.	als Hinzuverdienstgrenze die Differenz zwischen dem tatsächlichen Ruhegehalt (Brutto) und 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die bei der Berechnung Ihres Ruhegehalts zugrunde gelegt werden, zuzüglich 5.400 € pro Jahr. Es kommt also immer auf Ihre persönlichen Verhältnisse an, wie viel sogenanntes Verwendungseinkommen (Einkommen aus öffentlichem Dienst) Sie beziehen können, bevor Ihre Versorgungsbezüge gekürzt werden.

¹ Stand Januar 2016

	Darüber hinausgehende Entscheidungen über Anrechnungsfreiheit von Einkommen können bei besonderen dienstlichen Interessen und in absoluten Ausnahmefällen auf Antrag des MSB vom Finanzministerium getroffen werden. Hierfür sind gesonderte Begründungen erforderlich.	Ein Minimum an Hinzuverdienst von 5.400 € im Kalenderjahr ist jedoch immer möglich, selbst wenn Sie den Höchstruhegehaltsatz von 71,75% bereits erreicht haben.
Nach Ablauf des Monats, in dem Sie Ihre persönliche Regelaltersgrenze erreicht haben, gilt:	weiterhin die Hinzuverdienstgrenze von 115 % (s.o.).	als Hinzuverdienstgrenze die Differenz zwischen dem tatsächlichen Ruhegehalt (Brutto) und 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die bei der Berechnung Ihres Ruhegehalts zugrunde gelegt werden.

Wichtig: Die Ausnahmeregelung gem. § 64 Abs. 9 SHBeamtVG (2.a. der Tabelle) ist bis zum 31.12.2018 befristet. Danach findet bei einem Antragsruhestand gem. § 36 LBG immer eine Anrechnung gem. § 64 Abs. 2 Nr. 3 SHBeamtVG statt (Spalte 2.b. der Tabelle).

3.) Für Ruhestandsbeamte, die wegen **dauernder Dienstunfähigkeit** in den Ruhestand versetzt wurden, gelten i.d.R die Anrechnungsvorschriften wie oben Nummer 2. b). In diesen Fällen wäre regelmäßig auch eine Reaktivierung zu prüfen!

Hinzuverdienstgrenzen für Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger:

Wieviel Sie zur gesetzlichen Rente hinzuverdienen dürfen, ohne Ihren Rentenanspruch zu gefährden, hängt vom Lebensalter ab. Wenn Sie bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Sie grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Erhalten Sie schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente, gelten bis zu Ihrer Regelaltersgrenze besondere Hinzuverdienstregelungen. Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung. Dort erfahren Sie u. a., ob Ihr Verdienst die Grenzen einhält oder überschreitet und welche Einkommensarten als Hinzuverdienst gelten.